Gletschervorfelder im Interessenkonflikt zwischen Umwelt- und Energierecht

Fachtagung «Gletschervorfelder zwischen Schutz und Nutzung»

am 26. November 2024 in Zürich

von **Dr. Michael Bütler, Rechtsanwalt** in Zürich

Inhalt des Referats

I. Einleitung

- II. Nutzungen in Gletschervorfeldern und Beeinträchtigungen durch Infrastrukturen
- III. Konzepte absoluter und relativer Schutz
- IV. Abgeltung von Einbussen (VAEW-Gebiete) sowie Schutz- und Nutzungsplanung (SNP)
- V. Schutzinstrumente zum relativen Schutz
- VI. Aueninventar von nationaler Bedeutung
- VII. Raumplanungs- und revidiertes Energierecht
- VIII. Aktuelle Entwicklung, Ausblick und Fragen



Triftsee mit Triftgletscher (BE) am 07.09.2024

Foto und Bildrechte: M. Bütler

I. Einleitung

- Infolge des Gletscherschwunds seit dem Hochstand um 1850 (ca. 1735 km²) sind **grosse Flächen eisfrei geworden** (bis 2016 rund 835 km²). Mit der fortschreitenden Klimaerwärmung werden diese Flächen deutlich zunehmen.
- Gletschervorfelder stehen wie viele Naturgüter im **Spannungsfeld von Nutzungs-und Schutzinteressen**. Dabei werden verschiedene Rechtsbereiche tangiert.
- Sachenrechtlich gehören Gletscher und Felsgebiete als öffentliche Sachen im Gemeingebrauch zum sog. kulturunfähigen Land. Daran besteht grundsätzlich kein Privateigentum, ausser es kann mit alten Urkunden nachgewiesen werden (Art. 664 Zivilgesetzbuch, ZGB).
- Entwickeln sich Teile von Gletschervorfeldern nach Jahrzehnten in kulturfähiges Land, handelt es sich um den Fall der Bildung neuen Landes (Art. 659 ZGB).
 Solche Gebiete gehören in der Regel den Territorialkantonen bzw. bei Delegation den Ortsgemeinden (Kantone Graubünden und Wallis).

II. Nutzungen in Gletschervorfeldern und Beeinträchtigungen durch Infrastrukturen

- Nutzungszwecke: Es geht um Anlagen für die Energieproduktion (primär Wasserkraftwerke, ev. Windenergie- und Solaranlagen) bzw. den Hochwasserschutz (zum Teil multifunktionale Stauseen); daneben auch um Materialgewinnung (Steine, Kies) und touristische Anlagen (Skipistenplanierungen, Seilbahnen, Strassen und Gebäude); in ferner Zukunft vielleicht auch um neues Siedlungsgebiet.
- Negative Auswirkungen von Wasserkraftwerken sind:
- direkte **Überflutung eines Gletschervorfelds** (ev. inklusive Gletscherzunge) mit einem Stausee,
- zu wenig Wasser bzw. Geschiebe, wenn sich eine Aue in der Restwasserstrecke befindet,
- ökologische Schäden durch Schwall und Sunk bei einer Aue unterhalb der Wasserrückgabe.

III. Konzepte absoluter und relativer Schutz (1)

- Konzept absoluter Schutz:
- klarer Vorentscheid durch Gesetz- oder Verordnungsgeber, Exekutive
- keine schutzzielrelevanten Eingriffe durch neue Anlagen,
- keine Interessenabwägung, Rechtssicherheit im Einzelfall (unflexibel),
- teils proaktives, teils reaktives, wirksames Schutzinstrument.
- Bsp.: a) Moorgebiete und -landschaften von nationaler Bedeutung; b)
 Nationalpark im Engadin; c) Kernzonen von Nationalpärken; d) VAEW-Gebiete: Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung betr. Unterschutzstellung von Landschaften von nationaler Bedeutung; e) Schutz- und Nutzungsplanung nach GSchG; f) sachenrechtliche Absicherung (Eigentum, Dienstbarkeiten).

III. Konzepte absoluter und relativer Schutz (2)

- Konzept relativer Schutz:
- umfassende Interessenabwägung im Einzelfall: Ermittlung, Beurteilung und Berücksichtigung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen (Art. 3 Raumplanungsverordnung, RPV);
- − oft ausgeprägter Zielkonflikt zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen
 → Rechtsunsicherheit in jedem Einzelfall (flexibel); tendenziell Gefährdung und isolierte Betrachtung der Naturwerte und Gewässerabschnitte;
- viele graduelle **Abstufungen** der Interessenabwägung **(Vorstrukturierung)**.

Bsp.: Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen bedingt: sachliches Bedürfnis, relative Standortgebundenheit (Alternativstandorte und Projektalternativen); keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen (Art. 24 Raumplanungsgesetz, RPG).

IV. Abgeltung von Einbussen (VAEW-Gebiete) sowie Schutz- und Nutzungsplanung (SNP)

- Bei der Nutzung der Gewässer verlangt das **Wasserrechtsgesetz (WRG)** in Art. 22 Abs. 1 und 2, Naturschönheiten zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Die Wasserwerke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.
- Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind (Art. 22 Abs. 3 WRG).
- Details sind in der Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW) geregelt:
- Es ist nur glaubhaft zu machen, dass die Nutzung der Wasserkraft in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglich wäre (Art. 4 Abs. 1 VAEW).

- Auch im Fall von bereits geschützten Biotopen und Landschaften von nationaler Bedeutung nach NHG sind Ausgleichsbeiträge teilweise möglich, sofern der Schutz nicht länger als fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuchs rechtswirksam wurde (Art. 4 Abs. 3 VAEW).
- Das Gemeinwesen muss die schützenswerte Landschaft formell unter Schutz stellen und sämtliche Eingriffe verbieten, die den Wert der Landschaft beeinträchtigen könnten (Art. 5 VAEW) → absoluter Schutz.
- Nachteile: Die Höhe der Ausgleichsbeiträge beträgt nur 50 Prozent der ermittelten (erheblichen) Einbusse (Art. 7 VAEW), und der Abschluss eines VAEW-Vertrags beruht auf Freiwilligkeit.
- Per 2024 sind neun Gesuche in den Kantonen VS und GR gutgeheissen und entsprechende Verträge abgeschlossen worden. Diese umfassen zahlreiche Gletschervorfelder. Seit 2004 sind keine neuen Gebiete dazugekommen.

- Schutz- und Nutzungsplanung (SNP), Art. 32 Bst. c GSchG
- Die Kantone können die Mindestrestwassermengen nach Art. 29 ff. GSchG tiefer ansetzen im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet; die Schutzund Nutzungsplanung bedarf der Genehmigung des Bundesrates.
- Mehrnutzung (von ökologisch wenig wertvollen Gewässern) steht einem Mehrschutz gegenüber.
- Die Mehrschutzmassnahmen müssen dem Schutz der Gewässer oder den von ihnen abhängigen Lebensräumen dienen, das heisst, einen genügenden Ausgleich für die tieferen Restwassermengen darstellen und während der Dauer der Konzession für alle verbindlich festgelegt werden (vgl. Art. 34 GSchV).
- Wichtiges reaktives Instrument bei Neukonzessionierungen und Konzessionserneuerungen.

V. Schutzinstrumente zum relativen Schutz

- Ungeschützte / nicht inventarisierte Gebiete: Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben ist das heimatliche Landschafts- und Ortsbild zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten (Art. 78 Abs. 2 Bundesverfassung, BV; Art. 3 Abs. 1 Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG).
- Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete) verdienen in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung; Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung (schwerwiegende Beeinträchtigungen) allenfalls, wenn bei Erfüllung einer Bundesaufgabe ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 NHG).
- Bei geringfügigen Eingriffen findet eine umfassende (keine vorstrukturierte)
 Interessenabwägung statt (vgl. Art. 6 Abs. 1 Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung, VBLN). Bei mehreren an sich zulässigen Eingriffen ist die Gesamtwirkung auf das Schutzobjekt zu beurteilen (Art. 6 Abs. 3 VBLN).
- Nötig sind Schutz-, Wiederherstellungs- und angemessene Ersatzmassnahmen.
- Viele Gletschervorfelder befinden sich in BLN-Gebieten.

- Gletschervorfelder als schützenswerte Lebensräume (Art. 18 NHG):
- -Es handelt sich um **junge, sehr dynamische Pionierlebensräume.**
- -Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).
- –Ein **technischer Eingriff,** der schützenswerte Biotope beeinträchtigen kann, darf nur bewilligt werden, sofern er **standortgebunden** ist und einem **überwiegenden Bedürfnis** entspricht (vgl. Art. 14 Natur- und Heimatschutzverordnung, NHV).
- -→ umfassende Interessenabwägung (Konzept relativer Schutz).

VI. Aueninventar enthält viele Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen

- Der Bundesrat erliess gestützt auf Art. 18a NHG die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung, AuenV), welche 1992 in Kraft trat. In Anhang 1 werden die Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgelistet; in Anhang 2 die nicht definitiv bereinigten Auengebiete von nationaler Bedeutung.
- Das Inventar der Gletschervorfelder und alpinen Schwemmebenen der Schweiz (IGLES) ist eine Ergänzung zu diesem Inventar.
- Das IGLES wurde am 1. August 2001 in Kraft gesetzt. Dieses betraf 52
 Gletschervorfelder und 13 alpine Schwemmebenen in den Kantonen
 Bern, Uri, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis. Im Jahre 2017 kamen im
 Wallis noch zwei Gletschervorfelder hinzu.

Abgrenzung und Änderung der Schutzobjekte sowie vorsorglicher Schutz

- Die **Kantone** legen nach Anhören der Grundeigentümer und Bewirtschafter den genauen **Grenzverlauf der Objekte** fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus (Art. 3 AuenV).
- Das UVEK kann nach Anhörung der Kantone den Perimeter von Objekten des Typs Gletschervorfeld ändern, sofern darin Gebiete aufgenommen werden, die unmittelbar an das Objekt angrenzen und nach dessen Aufnahme in das Aueninventar eisfrei geworden sind. Bis zum Entscheid des UVEK gilt für diese Gebiete der vorsorgliche Schutz nach Art. 7 (Art. 3a AuenV).
- Die Kantone sorgen mit **geeigneten Sofortmassnahmen** dafür, dass sich der Zustand der Objekte nicht verschlechtert. Insbesondere sorgen sie dafür, dass in den Objekten keine Bauten und Anlagen errichtet oder erhebliche Nutzungsänderungen vorgenommen werden (Art. 7 AuenV).

Schutzwirkung gemäss Auenverordnung für Auen von nationaler Bedeutung

- Die Objekte sollen **ungeschmälert erhalten** werden. Zum **Schutzziel** gehören nach Art. 4 Abs. 1 AuenV insbesondere die Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen **Pflanzen- und Tierwelt** und ihrer ökologischen Voraussetzungen (Bst. a); die Erhaltung und, soweit es sinnvoll und machbar ist, die Wiederherstellung der natürlichen **Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts** (Bst. b); die Erhaltung der **geomorphologischen Eigenart** (Bst. c).
- Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 4 Abs. 2 AuenV) → vorstrukturierte Interessenabwägung.
- Beeinträchtigungen sind so weit als möglich zu beseitigen (Art. 8 AuenV).

VII. Raumplanungs- und revidiertes Energierecht

- Umsetzung der Energiestrategie 2050 vor allem im Energiegesetz (EnG) und in der Energieverordnung (EnV), in Kraft seit Januar 2018.
- Revision des Energierechts mit dem BG über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023; Inkrafttreten der Änderungen von EnG, EnV, StromVG und StromVV gestaffelt zwischen 2025 und 2026.
- Vorhaben mit **gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt,** wie grosse Wasserkraftwerke, bedürfen einer **Grundlage im Richtplan** (Art. 8 Abs. 2 RPG).
- Der Richtplan bezeichnet die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken (Art. 8b RPG, Richtplaninhalt im Bereich Energie). Voraussetzung ist ein Abstimmungsbedarf wegen möglichen Nutzungskonflikten.
- Die Kantone schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind (Art. 10 Abs. 1 EnG, Negativplanung bei Notwendigkeit rechtlicher Schutzmassnahmen).

- Art. 12 Abs. 1 EnG: Nutzung von erneuerbarer Energie und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse (z.B. Speicherkraftwerke, Pumpspeicherwerke).
- **Schwellenwerte** der mittleren erwarteten Produktion für nationales Interesse an einzelnen Produktionsanlagen (Art. 12 Abs. 4 EnG, Art. 8 f. EnV):
- neue Wasserkraftanlagen: jährlich mindestens 20 GWh oder mindestens 10 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Vollleistung;
- bestehende Wasserkraftanlagen (Erweiterung, Erneuerung): jährlich mindestens 10 GWh oder mindestens 5 GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Vollleistung (Zielwert).
- Ausnahmsweise kann der Bundesrat auch Anlagen unterhalb dieser Schwellenwerte ein nationales Interesse zusprechen (Art. 13 EnG).
- Rechtsfolge: Energieanlagen ziehen in der Interessenabwägung grundsätzlich mit anderen Interessen von nationaler Bedeutung gleich, insbesondere mit dem Schutzniveau von BLN-Objekten.

- Dies bedeutet **für Energieanlagen eine bessere Ausgangslage** und ermöglicht im Einzelfall auch die Rechtfertigung einer schweren Beeinträchtigung der Schutzziele bei Schutzobjekten (z.B. in eidgenössischen Jagdbanngebieten).
- Ausschluss neuer Anlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung: Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Moorlandschaften, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Wasser- und Zugvogelreservate (Art. 12 Abs. 2, nArt. 12 Abs. 2^{bis} EnG i.V.m. Art. 18a NHG).
- Dieser Ausschluss gilt unter anderem nicht (nArt. 12 Abs. 2bis Bst. a und c EnG):
- für Auengebiete, bei denen es sich um Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen handelt und die nach dem 1. Januar 2023 in das Bundesinventar der Augengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen werden; → Die Fälle von Art. 3a AuenV (Perimeteranpassungen in eisfrei gewordenen Gebieten) sollten davon nicht erfasst sein, ansonsten könnten die bestehenden Schutzobjekte durch Energieanlagen schwer beeinträchtigt werden;
- in Fällen, in denen lediglich die Restwasserstrecke im Schutzobjekt zu liegen kommt. Dies ist eine problematische Ausnahme, weil Wasser in Gletschervorfeldern und Schwemmebenen eine zentrale Rolle spielt.

- Der Ausbau bestehender Energieanlagen in Biotopschutzgebieten von nationaler Bedeutung ist nicht ausgeschlossen (BGer, Urteil 1C_356/2019, E. 5.5, Grimsel, Staumauererhöhung).
- Bei Vorhaben in BLN-Gebieten geht das nationale Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vor (grundsätzlicher Interessenvorrang). Dabei kann auf Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden (nArt. 12 Abs. 3 und 3^{bis} EnG); dies in Abweichung von Art. 6 Abs. 2 NHG.
- Auch der **Zubau für die Stromproduktion im Winter** (nArt. 9a Stromversorgungsgesetz, StromVG) wird privilegiert:
- Abs. 2: Für 15 Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 2 und das Kraftwerk Chlus gelten erleichterte Bewilligungsvoraussetzungen:

- sie gelten nur als planungspflichtig, wenn eine Anlage an einem neuen Standort vorgesehen ist. Nur Durchführung eines Richtplanverfahrens nötig, auf die Nutzungsplanung kann verzichtet werden;
- ihr Bedarf gilt als ausgewiesen;
- sie gelten als standortgebunden;
- es gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht;
- es gilt, dass zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen sind.
- Der Bundesrat **überprüft die Liste** von Anhang 2 und **ergänzt** sie bei Bedarf.
- Für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse gelten ausserhalb von BLN-Gebieten ähnliche Erleichterungen (Abs. 4); vgl. auch nArt. 5a Waldgesetz (WaG) für Windenergieanlagen im Wald und Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG i.V.m. Art. 12a Waldverordnung (WaV) zu statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen, falls Kantone eine Zunahme des Waldes verhindern wollen.

19

Problematische Festlegungen in nArt. 9a StromVG

- Die in Anhang 2 aufgelisteten Speicherwasserkraftwerke beruhen auf dem Runden Tisch Wasserkraft (2021), für den eine fragwürdige Methodik verwendet wurde: Vergleich von gewichteten Umweltkriterien und steuerbarer Winterproduktion (in GWh).
- Entbindung von Planungspflicht (Art. 2 RPG) an bestehenden Standorten: Art. 8 Abs. 2 RPG verlangt bei Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt stets eine richtplanerische Grundlage.
- Ausschluss des Bedarfsnachweises: in der Interessenabwägung gehören der Bedarfsnachweis und die Prüfung von Alternativstandorten zum Pflichtenheft der Planungsbehörden.
- Ausschluss des Nachweises der Standortgebundenheit: sie wird ausserhalb der Bauzone als Voraussetzung für eine Ausnahmebewilligung verlangt (Art. 24 RPG); Verletzung des Trennungsgrundsatzes (Art. 1 RPG).

- Grundsätzlicher Vorrang des Interesses an ihrer Realisierung gegenüber anderen nationalen Interessen: verletzt die Selbstbindung nach Art. 78 Abs. 2 BV. Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. Und gemäss Art. 89 Abs. 1 BV setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
- Nennung von 16 Vorhaben im Gesetz: sie ist mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung schwer vereinbar. Der Gesetzgeber masst sich damit ein Stück weit die Rolle der Verwaltungsbehörden / Exekutive und Judikativen an.

VIII. Aktuelle Entwicklung, Ausblick und Fragen

- Zahlreiche Wasserkraftprojekte in Gletschervorfeldern und -gebieten sind geplant:
- —Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 2 zum StromVG: Gorner (Gornergletscher), Griessee (Griesgletscher), Grimselsee (Unteraargletscher), Oberaarsee (Oberaargletscher), Oberaletsch klein (Oberaletschgletscher), Trift (Triftgletscher).
- Der Kanton Wallis allein prüft 23 Varianten von Wasserkraftwerkprojekten (Aus- oder Neubau), von denen zahlreiche Gletschervorfelder und heutige Gletscherflächen betreffen: z.B. Rhonesee (Rhonegletscher), Griessee (Griesgletscher), Burgsee (Fieschergletscher), Oberaletsch klein und gross (Oberaletschgletscher), Allalin (Allalingletscher), Turtmann (Turtmanngletscher), Gorner (Gornergletscher), Ferpècle (Glacier de Ferpècle), Arolla (Glacier d'Arolla), Corbassières (Glacier de Corbassière).

Quelle: Kanton VS

- Fazit: Bestehende oder sich bildende Gletschervorfelder sind durch Projektierung und Bau von Energieanlagen gefährdet, soweit sie nicht bereits als Auen von nationaler Bedeutung vor 2023 inventarisiert worden sind, in sog. VAEW-Gebieten (entschädigter Verzicht auf Wasserkraftnutzung) liegen oder im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung geschützt werden. Auch der Druck zur touristischen Nutzung (Skigebiete etc.) dürfte mit der Klimaerwärmung zunehmen.
- Wird die Überstauung («Liquidierung») von schmelzenden Gletschern geplant und effektiv umgesetzt? Bsp.: Zungenbereich des Gornergletschers (VS) mit einer Dicke von rund 300 m in BLN-Gebiet. Das Gesuch soll nächstes Jahr eingereicht werden. Wird gegen solche inakzeptablen Eingriffe Widerstand aufkommen?
- Multifunktionale Stauseen als Ersatz für die rasch schwindenden Gletscher und als Rückhaltebecken bei Starkniederschlägen sowie Wasserreserve in Trockenzeiten?
- Bilden Gletschervorfelder angesichts des anthropogen verursachten Klimawandels eine künstliche Landschaft, in der Eingriffe weniger schwer wiegen (Überlegung von C. Huggel)?
- Wie viele Gletschervorfelder werden für den Energiebedarf, den Naturgefahrenschutz und für Wasserreserven geopfert? Wie ist das Verhältnis von Nutzen und Schaden?
- Wird das Verbandsbeschwerderecht (VBR) der Umweltverbände stark eingeschränkt?
 Standesinitiative zur Streichung des VBR betreffend die Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 2
 StromVG ist hängig und hat Chancen (Geschäft Nr. 23.318). Eingebracht wurde auch ein derzeit fallengelassener Vorstoss zur Streichung des VBR für Verbände mit < 50'000 Mitgliedern (Geschäft Nr. 23.051, Beschleunigungserlass). Es verblieben je nachdem einzig noch die Behördenbeschwerderechte des Bundesamts für Umwelt und des Bundesamts für Raumentwicklung.</p>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit; Fragen?

E-Mail: michael.buetler@bergrecht.ch; Webseite: www.bergrecht.ch



Griessee mit Griesgletscher (VS) am 01.09.2024



Gornergletscher mit Breithorn (VS) am 03.09.2022

Fotos und Bildrechte: M. Bütler